

## **§ 11 In- und Außerkrafttreten, Ausführungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Benutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Bibliothek des Juristischen Seminars in der Fassung vom 01. April 1984 außer Kraft.

(2) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsrichtlinie, insbesondere zur Ausleihe von Bibliotheksgut, vorzunehmen; diese sind der Homepage der Bibliotheken der Juristischen Fakultät zu entnehmen.

---

### **Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 25.02.2020 die überarbeitete Fassung der „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, beschlossen (§§ 63 b Satz 3, 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

### **Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie ersetzt für den Anwendungsbereich der Universitätsmedizin Göttingen die im Jahre 2018 (Amtliche Mitteilungen 12.04.2018/Nr. 17) für die Universitätsmedizin Göttingen beschlossene Richtlinie für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter. <sup>2</sup>Sie gilt gleichermaßen für das zentrale Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising (im folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt) als auch für das dezentrale Fundraising durch die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen.

#### **§ 1 Anwendungs- und Zuständigkeitsbereich**

(1) <sup>1</sup>Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen privater Dritter, die der Universitätsmedizin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. <sup>2</sup>Konkrete Formen privater Zuwendungen, um die sich die Universitätsmedizin Göttingen aktiv bemüht, sind Sponsoring, Stiftungsprofessuren, Spenden, Nachlässe (Erbschaften und Vermächtnisse) sowie Stiftungen (Zustiftungen in das Stiftungsvermögen, Errichtung unselbständiger und selbständiger Stiftungen). <sup>3</sup>Keine Zuwendungen i. S. d. Richtlinie sind private und öffentliche Mittel, die im Rahmen von Auftragsforschung, Forschungsk Kooperationen, als Zuweisungen und Zuschüsse zur Forschungsförderung oder

im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen eingenommen werden.

(2) Der Bereich Fundraising ist zentraler Ansprechpartner für Zuwendungen i.S.d. Richtlinie in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Geschäftsbereich Finanzen, den Stabstellen Recht und Unternehmenskommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem/der Antikorruptionsbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen.

(3) Über den Regelungsinhalt dieser Richtlinie hinausgehende Einzelheiten zur Annahme und zur Verwendung von Zuwendungen sowie zur Kooperation mit externen Fördervereinen regelt eine Verfahrensweisung des Vorstands.

## **§ 2 Anforderungen an die Zuwendungen und die Annahme von Zuwendungen**

(1) Private Zuwendungen an die Universitätsmedizin Göttingen haben gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) zu dienen und müssen im Einklang mit dem Leitbild der Universitätsmedizin Göttingen sowie den gesetzlichen Vorgaben (§ 3 NHG) stehen.

(2) Sie dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeworben und angenommen werden:

- Das Ansehen der Universitätsmedizin Göttingen muss gewahrt bleiben. Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Universitätsmedizin Göttingen von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen müssen sichergestellt werden.
- Eine Zuwendung privater Dritter begünstigt die Universitätsmedizin Göttingen als Institution; direkte Zuwendungen an Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen als Person sind unzulässig. Eine Widmung für Teilbereiche ist davon unberührt.
- Die Finanzierung der Universitätsmedizin Göttingen als Träger öffentlicher Aufgaben bleibt gewährleistet und ist transparent abgegrenzt.
- Bei der Einwerbung von Zuwendungen ist die Chancengleichheit und Wettbewerb unter den Zuwendern zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit Zuwendern erfolgt nach objektiven Kriterien und dem Grundsatz der Neutralität. Zuwendungsangebote sind auf die Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen zu prüfen.
- Jegliche Verknüpfung mit Umsatzgeschäften der Universitätsmedizin Göttingen ist auszuschließen. Durch die Annahme von Zuwendungen priv. Dritter darf keine Bindung für künftige (Folge-)Beschaffungen entstehen. Die Annahme einer privaten Zuwendung darf nicht mit Folgekosten für die Universitätsmedizin Göttingen verbunden sein. Wirtschaftliche Tätigkeiten der Universitätsmedizin Göttingen sind unabhängig

von Zuwendungen privater Dritter.

- Überprüfungen durch die Interne Revision sind jederzeit möglich.

### § 3 Annahme und Verwendung von Zuwendungen

(1) <sup>1</sup>Adressat aller Zuwendungen ist die Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand. <sup>2</sup>Für die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen gelten folgende Regelungen der Höhe nach:

Betrag	Zuständig für die Annahme
a) < 5.000 €	Einwerbende Einrichtung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising
b) 5.000 €/ bis < 50.000 €	Vorstand Wirtschaftsführung und Administration, Delegation der Annahme von Sponsoring auf den Geschäftsbereich Finanzen
c) 50.000 € und höher	Vorstandsbeschluss erforderlich
d) Annahme von Vermächtnissen < 50.000 Euro	Delegation der Annahme auf den Bereich Fundraising
e) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen ab ≥ 50.000 €	Vorstandsbeschluss erforderlich

(2) <sup>1</sup>Einrichtungen oder Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin Göttingen, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben zeitnah den Bereich Fundraising zu unterrichten. <sup>2</sup>Dieser stellt entsprechend den Festlegungen in dieser Richtlinie und der einschlägigen Verfahrensanweisung die Beteiligung des Geschäftsbereichs Finanzen bzw. des Vorstands sicher.

(3) <sup>1</sup>Zuwendungen müssen entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung verwendet werden. <sup>2</sup>Der Geschäftsbereich Finanzen stellt in Absprache mit dem Bereich Fundraising die zeitnahe und zweckentsprechende Zuweisung der Mittel an die Kliniken und Institute sicher. <sup>3</sup>Für die Einhaltung der Regularien bei der Verwendung der Mittel tragen die begünstigten Einrichtungen die Verantwortung.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Zuwendung durch den Zuwender mit einer Auflage oder Zweckbindung versehen, ist dieser nachzukommen. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, darf die Zuwendung nicht angenommen werden.

(5) Weitere Einzelheiten zur Annahme und Verwendung regelt eine Verfahrensanweisung.

#### **§ 4 Transparenz und Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen stellt für die erhaltenen Zuwendungen Transparenz (Internet) auf der Grundlage der einschlägigen Verfahrensanweisung her. <sup>2</sup>Die Verfahrensrichtlinie eint die Verpflichtung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz für die Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes.

(2) Daneben berichten der Geschäftsbereich Finanzen und der Bereich Fundraising gemeinsam einmal jährlich gegenüber dem Vorstand über die Höhe der erhaltenen Zuwendungen (kategorisiert) und deren Verwendung entsprechend § 3 Abs. 3 S. 1.

(3) Die zentral erhaltenen Zuwendungen durch Spendenkampagnen und Förderprojekte werden darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit und mediale Unterstützung bekannt gemacht.

#### **§ 5 Zusammenarbeit mit fördernden Einrichtungen**

<sup>1</sup>Mit fördernden Einrichtungen, insbesondere mit Vereinen, die in ihrem Zweck fördernd für die Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung tätig sind, können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. <sup>2</sup>Einzelheiten über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung regelt die einschlägige Verfahrensanweisung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und setzt gleichzeitig die „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 12.04.2018 für die Universitätsmedizin Göttingen außer Kraft.

---